

POSTANSCHRIFT

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503 FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Otremba

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 14.07.2020 GESCHÄFTSZ. 25-710/001 II#0747

> Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF IFG-Antrag - Vermittlung bei Anfrage "Einsparungen im Geschäftsbetrieb durch Covid 19" [#190755]

Sehr geehrte Frau B

das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat entschieden (Urteil vom 20.11.2019, Az. 11 K 5067/17.F), dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine Behörde im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes und damit grundsätzlich zur Gewährung des Informationszuganges verpflichtet ist, sofern die begehrten Informationen bei dieser Behörde vorhanden sind und Ausschlusstatbestände nicht vorliegen. Gegen diese Entscheidung hat die KfW Rechtsmittel eingelegt.

Mir erscheint fraglich, ob die begehrten Informationen bei der KfW bereits vorliegen oder erst aufgrund Ihres Antrages generiert werden müssten, wozu die KfW nicht verpflichtet wäre. Ich rege an, dass Sie Ihr IFG-Verfahren durch Einlegung eines Widerspruches bei der KfW offen halten, bei der KfW ein Ruhen Ihres IFG-Verfahrens bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens anregen und anschließend nach Bescheidung Ihres Widerspruches prüfen, ob eine eigene verwaltungsgerichtliche Klage Erfolg verspricht.

Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem IFG-Verfahren weder hemmt noch unterbricht.

Ich werde den Vorgang hier zu den Akten nehmen.



Seite 2 von 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Otremba

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.